

RS Vwgh 1986/10/15 86/03/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

L94303 Hubschrauberdienst Krankenbeförderung Rettung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131a;

RettungsdienstG NÖ 1974;

VwGG §22;

VwGG §28 Abs1 Z2;

Rechtssatz

In dem die Beschwerdeführerin sowohl die Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland als auch das "Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als belangte Behörden bezeichnete, machte sie, soweit ihr dies im Sinne des § 28 Abs 1 Z 2 VwGG zumutbar war, eine Angabe über die belangte Behörde, welcher die bekämpfte Maßnahme zuzurechnen ist. Da diese Maßnahme jedoch nicht vom Bundesminister (Bundesministerium) für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sondern von der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Vollzug gesetzt wurde, kommt daher nur dieser und nicht der übergeordneten Behörde im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Stellung als belangte Behörde zu. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gab keine Erklärung ab, dass er im Sinne des § 22 VwGG an Stelle der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in das Verfahren eintrete und hatte somit im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht die Rechtstellung einer belangten Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030080.X02

Im RIS seit

03.08.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>